

kann ausnahmsweise das Recht des BVG noch bis zum Jahr 2029 weiter angewandt werden.

Menschen, die beim Inkrafttreten des SGB XIII bereits Leistungen nach dem BVG und seinen Nebengesetzen erhalten, können sich innerhalb eines festgelegten Zeitraums entscheiden, ob sie diese Leistungen als Besitzstandsschutz weiter erhalten oder lieber ins neue Recht wechseln wollen. Sie haben ein einmaliges Wahlrecht.

Noch nicht entschieden ist über den Besitzstandsschutz für Berechtigte, die aufgrund des Außerkrafttretens des BVG nicht mehr gegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit versichert sind.

## V. Schlussbemerkung

Insbesondere die Regelungen der Übergangsvorschriften und Besitzstandsregelungen sowie die notwendigen Folgeänderungen in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen sind Indikatoren für die Komplexität der Reform zur Einführung eines neuen Sozialen Entschädigungsrechts.

Die Ablösung des Leistungssystems des BVG erfordert nicht nur Besitzstands- und Übergangsvorschriften für das BVG selbst,

sondern auch für alle darauf verweisenden sogenannten Nebengesetze. Von besonderer Bedeutung ist dies für den Bereich des OEG, das bereits mit dem § 10a eine besondere Vorschrift für alle Opfer von Gewalttaten vor Inkrafttreten des OEG kennt, die jetzt in entsprechender Weise aufgenommen werden muss.

Die Aufhebung des BVG erfordert zahlreiche Folgeänderungen im Hinblick darauf, dass an das BVG bzw. an einzelne seiner Bestimmungen, zum Beispiel die Grundrente, in einer Vielzahl von Normen des Bundesrechts angeknüpft wird.

Gerade diese Komplexität macht es notwendig, die Reform sorgfältig vorzubereiten und sie aus den verschiedensten Blickwinkeln auszuleuchten. Das Kontaktseminar des Deutschen Sozialrechtsverbandes ist dafür ein ausgesprochen geeignetes Format. Die Diskussionsbeiträge auf dem Kontaktseminar sind ebenso wie die Erörterung des Arbeitsentwurfs mit den Länderreferenten sehr wichtig für die weitere Arbeit an dem Gesetzentwurf. Dies gilt auch für eine im April 2017 vorgesehene Verbändeanhörung und weitere Expertengespräche. Manches wird womöglich am Ende politisch nicht durchsetzbar sein, aber Vieles wird helfen, ein gutes neues Soziales Entschädigungsrecht zu schaffen.

# Einmalzahlungen

Barbara Wüsten, Mainz\*

Einmalzahlungen werden in § 21 SGB XIII-E als mögliche Leistungsformen benannt: „Leistungen der Sozialen Entschädigung werden in Form von Dienstleistungen, Sachleistungen und Geldleistungen erbracht. Geldleistungen werden als Einmalzahlung oder laufende Zahlungen erbracht.“

Im Bereich der Leistungen finden wir sie in § 60 Absatz 1 SGB XIII-E, der die Möglichkeit der Abfindung für Geschädigte regelt: „Geschädigte, die einen Anspruch auf eine monatliche Entschädigungszahlung nach § 59 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 haben, erhalten auf Antrag eine Abfindung.“

Auch Hinterbliebene können diese Form der Entschädigung wählen. § 62 SGB XIII-E bestimmt: „Berechtigte nach § 61 erhalten auf Antrag an Stelle der monatlichen Entschädigungszahlung nach § 61 Satz 1 eine Abfindung in Höhe von 50 000 Euro.“

Der Gesetzentwurf kennt aber auch Leistungen, die originär als Einmalzahlung gewährt werden:

- § 73 SGB XIII-E gibt einen Anspruch auf Erstattung der erforderlichen und angemessenen Kosten der Überführung und Bestattung.
- § 75 SGB XIII-E regelt die Leistungen an Berechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland. In Absatz 7 finden wir folgende Regelung:
  7. „Einkommensverlustausgleich nach Kapitel 10 wird Geschädigten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder ihn dorthin verlegen, als Abfindung erbracht in Höhe der bis zum Ende der Frist nach § 64 Absatz 5 zustehenden Summe. Auf diese

Abfindung sind bereits geleistete monatliche Zahlungen anzurechnen. Mit dem Entstehen des Anspruchs auf die Abfindung erlischt der Anspruch auf Einkommensverlustausgleich.“

- § 76 SGB XIII-E regelt die Leistungen bei Gewalttaten im Ausland. Nach § 76 Absatz 4 SGB XIII-E haben Geschädigte Anspruch auf Einmalzahlungen, die nach dem Grad der Schädigungsfolgen gestaffelt sind.

Bereits an dieser Stelle eine Anmerkung aus Sicht des WEISSEN RINGS: Auch heute schon sieht § 3a OEG Einmalzahlungen für Auslandstaten vor. Der WEISSE RING hatte lange Jahre Entschädigungszahlungen für Taten im Ausland gefordert. Den Rechtsanspruch auf eine Entschädigungszahlung in § 3a OEG haben wir daher als Schritt in die richtige Richtung begrüßt. Gleichzeitig haben wir aber darauf hingewiesen, dass gleiche Leistungen für Inlands- und Auslandstaten erforderlich sind. Näheres hierzu finden Sie in der 8. Sozialrechtspolitischen Forderung des WEISSEN RINGS: [www.weisser-ring.de/experten/recht/sozialrecht](http://www.weisser-ring.de/experten/recht/sozialrecht).

- § 95 SGB XIII-E regelt dann die statistische Erfassung der Einmalzahlungen.

Im Begründungstext finden wir Einmalzahlungen in der Begründung unter A I, Handlungsbedarf und Ziele, Seite 93,

\* Die Autorin ist Rechtsanwältin und Mediatorin (MM) sowie Referatsleiterin Opferrechte, Internationales und Ehrenamt bei der Bundesgeschäftsstelle des WEISSER RING e.V.

5. Absatz, und unter VII, Gesetzesfolgen, Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, Seiten 99, 100.

Gestatten Sie mir an dieser Stelle eine Ergänzung: Welche Einmalzahlung finden wir nicht mehr? Das in § 37 Bundesversorgungsgesetz geregelte Sterbegeld, das im Falle des Todes eines Beschädigten ein Sterbegeld in Höhe des Dreifachen der Versorgungsbezüge, die Pflegezulage auf die Stufe II beschränkt, vorsah.

Wie aufgezeigt, erscheint der Begriff der Einmalzahlung also an den unterschiedlichsten Stellen und in unterschiedlicher Gestalt im Arbeitsentwurf. Er umfasst von vorneherein als einmalige Zahlung definierte Leistungen, wie die Entschädigungszahlung bei Auslandstaten, ebenso wie auf Antrag des Geschädigten umstrukturierte grundsätzlich laufende – wenn auch in den meisten Fällen zeitlich befristete – Leistungen in eine einmalige Leistung.

Das SGB XIII-E soll als „Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts“ das Bundesversorgungsgesetz und das Opferentschädigungsgesetz ablösen.

Wir befinden uns im Sozialen Entschädigungsrecht. Die Leistungen werden gemäß § 5 SGB I gewährt. Zur Rechtsnatur des Anspruchs auf Versorgung nach dem BVG findet man: „Der Anspruch auf Versorgung nach dem BVG ist seinem Wesen nach ein gesetzlich normierter Aufopferungsanspruch.“<sup>1</sup>

Für den Bereich der Opferentschädigung wird auf die Verpflichtung des Staates hingewiesen, seine Bürger vor gewaltsamen Übergriffen zu schützen. Kann er diesen Schutz nicht gewährleisten, ergibt sich hieraus die Verpflichtung zur Entschädigung.<sup>2</sup>

Auch wenn die Entschädigung nach den Bestimmungen des BVG keinen zivilrechtlichen Schadensersatz darstellt, beinhaltet sie einen Schadensausgleich. Seewald führt hierzu im Kasseler Kommentar aus: „Mit der ‚sozialen Entschädigung‘ hat der Gesetzgeber eine weitere ‚dritte Säule‘ des Sozialrechts normiert.“<sup>3</sup>

Den Gesetzesmaterialien zum Opferentschädigungsrecht können wir Folgendes entnehmen:

„Es kann nicht hingenommen werden, daß diejenigen Mitbürger, die unverschuldet durch ein Verbrechen arbeitsunfähig geworden sind, auf allgemeine Sozialhilfeleistungen verwiesen und dadurch in ihrer sozialen Stellung zurückgeworfen werden. ... Die zu gewährenden Leistungen sollen nicht vollen Schadensersatz darstellen; sie müssen jedoch der sozialen Verantwortung der Allgemeinheit gerecht werden und über das Bedürftigkeitsprinzip im Sinne des BSHG hinausgehen. Die Geschädigten müssen von der Allgemeinheit in einem solchen Umfange schadlos gehalten werden, daß ein soziales Absinken der Betroffenen selbst, ihrer Familien und ihrer Hinterbliebenen vermieden wird.“<sup>4</sup>

„Die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ermöglichen es, alle erfahrungsgemäß auftretenden Auswirkungen der Gesundheitsschädigung auszugleichen, soweit das überhaupt möglich ist, und darüber hinaus durch Rehabilitationsmaßnahmen die soziale Stellung des Betroffenen zu festigen.“<sup>5</sup>

Daran hat sich auch die Beurteilung von Einmalzahlungen zu orientieren, sie haben sich der Rechtsnatur des Anspruchs zu unterwerfen.

Zuerst ist daher der Frage nachzugehen, wann auf der Basis des Sozialen Entschädigungsrechts und der Zielvorstellung der Opferentschädigung Einmalzahlungen zulässig sind.

Ziel des Sozialen Entschädigungsrechts ist die Entschädigung für ein Sonderopfer, für einen nicht ausreichend gewährleisteten Schutz des Staates.

Wir haben heute schon viel über die Grundlagen des Sozialen Entschädigungsrechts gehört. Es geht gerade nicht primär um Teilhabe, es geht auch nicht um soziale Unterstützung und nicht (nur) um Sicherung des Existenzminimums. Es geht auch nicht um Eingliederung in den Arbeitsmarkt, wie es in der Begründung des Entwurfs auf Seite 95 steht: „Die erstmalige Eingliederung oder die Wiedereingliederung von Geschädigten in Arbeit und Beruf ist und bleibt auch im zukünftigen Sozialen Entschädigungsrecht eine der vordringlichsten Aufgaben.“

Es geht um Entschädigung.

§ 2 Satz 1 SGB XIII-E sagt: „Die Soziale Entschädigung soll die Berechtigten für das erlittene Unrecht entschädigen.“

Daraus folgt, dass nur in diesem Rahmen Einmalzahlungen zulässig sind.

Daraus folgt weiter: Die erstrebte Verwaltungsvereinfachung ist kein zulässiger Grund für Einmalzahlungen.

„Schließlich führt auch die Einführung von Einmalzahlungen und Abfindungszahlungen dazu, dass Verfahrensabläufe vereinfacht werden und viele Einzelfälle schneller abgeschlossen und nicht mehr über Jahre hinweg verfolgt werden müssen.“

Diese Ausführungen in der Begründung unter A VII, Gesetzesfolgen (Seite 100) sind keine tragfähige Grundlage für Einmalzahlungen.

Die Verwaltungsverfahren müssen schneller werden.

Der WEISSE RING fordert in seinen sozialrechtspolitischen Forderungen seit Jahren:

„Durch die leider übliche jahrelange Dauer der Verfahren werden Opfer von Gewalttaten zusätzlich belastet. Eine schnellere Leistungsgewährung und ein einfühlsamer Umgang mit den Opfern gehören zu den langjährigen Forderungen des WEISSEN RINGS.“

Eine aktive Betreuung und Förderung der Antragsverfahren, die der Fürsorgepflicht des Staates und dem entschädigungsrechtlichen Ansatz des Gesetzes Rechnung tragen, sind unabdingbar. Dies gilt nicht nur für die Verwaltung, sondern ebenso für die Sozialgerichtsbarkeit.

Opfer von Gewalttaten dürfen nicht länger durch die Dauer der Verfahren und hiermit einhergehende Belastungen davon abgehalten werden, ihnen zustehende Entschädigungsleistungen geltend zu machen. Immer wieder werden Anträge nicht gestellt oder aber laufende Entschädigungsverfahren nicht weiter verfolgt, weil die hiermit einhergehenden Belastungen nicht tragbar sind.“

Aber: Verwaltungsvereinfachung muss anders sichergestellt werden. In Zeiten der EDV sollte dies kein Problem sein. Durchdachte, an den Bedarf angepasste Strukturen und eine gute Aus- und Weiterbildung der in diesem Bereich tätigen Mitarbeiter sichern das. Frau Müller-Piepenkötter hat auf einige Beispiele hingewiesen.

1 Rohr/Sträßer/Dahm, Bundesversorgungsgesetz Kommentar, 7. Auflage März 2017, § 1 BVG Ziffer 1.

2 KassKomm/Seewald SGB I § 5 Rn. 10.

3 KassKomm/Seewald SGB I § 5 Rn. 7.

4 Drucksache 7/2506, Seite 7.

5 Drucksache 7/2506, Seite 11.

Die Verwaltungsvereinfachung ist also kein zulässiger Grund für Einmalzahlungen. Einmalzahlungen sind ferner nicht zulässig, wenn sie zu Leistungskürzungen führen, seien sie intendiert oder auch nur faktisch Folge dieser Art der Leistungsgewährung.

Eine solche Regelung finden wir bei den Abfindungszahlungen für Hinterbliebene. Wählen sie die Abfindung gemäß § 62 SGB XIII-E, sind damit alle Ansprüche nach § 61 SGB XIII-E abgegolten.

Eine solche Regelung finden wir auch in § 75 Absatz 7 SGB XIII-E. Der Einkommensverlustausgleich nach Kapitel 10 für Geschädigte mit Wohnsitz im Ausland wird von Gesetzes wegen als Abfindung erbracht (berechnet auf der Basis von laufenden Zahlungen von fünf Jahren). Damit erlischt der Anspruch: „Mit dieser Abfindung erlöschen alle zukünftigen Ansprüche auf Einkommensverlustausgleich.“<sup>6</sup>

Das ist mit der Rechtsnatur eines Entschädigungsanspruches nicht in Einklang zu bringen.

Die Umwandlung einer laufenden Zahlung in eine Abfindung und damit in eine Einmalzahlung kann aber auch dem Gedanken der Entschädigung entsprechen und für die Geschädigten sinnvoll sein.

Wir kennen Abfindungen aus dem Zivilrecht, das BVG kennt sie (§§ 72 – 80 BVG) und man kennt sie in der Gesetzlichen Unfallversicherung.

Eine Anmerkung sei vorangestellt: Einmalzahlungen sind nicht zur Genesung erforderlich. Für die Genesung ist soziale Sicherung und umfassende Heilbehandlung erforderlich. Wir haben vorhin schon etwas zur Heilbehandlung gehört und dass dort unbedingt eine Öffnungsklausel erforderlich ist. Zurzeit kann die Versorgungsverwaltung in eigener Zuständigkeit Heilbehandlung gewähren, ohne an die Beschränkungen des SGB V gebunden zu sein. Und das muss erhalten bleiben.

Sehen wir uns die vorgesehenen Regelungen an.

Die im ersten Arbeitsentwurf vorgesehenen Regelungen für Abfindungszahlungen beinhalten Probleme. Sie schließen einen Verschlimmerungsantrag aus, sehen also keine Leistungsanpassung vor und sie beinhalten ebenso wie die laufenden Entschädigungszahlungen nur die Leistungen für den Zeitraum von fünf Jahren. Danach ist ein Neuantrag erforderlich.

Anders die Regelungen im Bundesversorgungsgesetz und in der Gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Kapitalabfindung ist in den §§ 72 ff. BVG geregelt. Kapitalisiert wird die Grundrente für einen bestimmten Zeitraum von 5 oder 10 Jahren (§ 74 BVG). Danach leben die Ansprüche im Gegensatz zu der jetzt vorgesehenen Regelung wieder auf, ohne dass es eines Antrags bedarf.

Im Wege der Kapitalabfindung gezahlt wird nach dem BVG auch ausschließlich die Grundrente. Daneben zustehende Rentenleistungen werden weiter erbracht.

Da nach dem Entwurf des SGB XIII nur eine laufende Entschädigungsleistung gezahlt werden soll, entsteht also auch hier eine Lücke.

Noch umfassender ist die Abfindung nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung. Dort erfolgt eine echte Kapitalisierung der laufenden Rentenzahlung. Es gibt zwei unterschied-

liche Regelungsbereiche, die Abfindung bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) unter 40 v.H. (§§ 76, 77 SGB VII) und eine ab einer MdE 40 v.H. (§§ 78, 79 SGB VII). Bei letzterer kann die Rente bis zur Hälfte für einen Zeitraum von zehn Jahren abgefunden werden. Für beide Bereiche ist Voraussetzung, dass nicht zu erwarten ist, dass die MdE wesentlich sinkt.

Tritt nach der Abfindung eine wesentliche Verschlimmerung gemäß § 73 Absatz 3 SGB VII ein, d. h. eine Verschlimmerung von mehr als 5 vom Hundert, die länger als drei Monate andauert, „wird insoweit Rente gezahlt“ (§ 76 Abs. 3 SGB VII).

Wird der Versicherte Schwerverletzter, lebt auf Antrag der Anspruch auf Rente in vollem Umfang wieder auf, die Abfindungssumme wird angerechnet (§ 77 SGB VII).

Die Abfindungsbeträge berechnen sich nach der Kapitalwertverordnung, die das Lebensalter des Verletzten ebenso berücksichtigt wie die Zeit, die seit dem Unfall vergangen ist.

Ein völlig anderes System, das über die Leistungen des BVG hinaus eine echte Kapitalisierung der Rentenzahlung gewährt.

Nach beiden Systemen sind die Geschädigten bzw. Verletzten sozial abgesichert, es sind keine neuen Leistungsanträge erforderlich.

Was ist an der vorgesehenen Abfindungsregelung im SGB XIII-E problematisch?

Unser Problem ist, dass die Abfindung für Geschädigte natürlich auf der Grundentscheidung des § 59 SGB XIII-E aufsetzt: auf der grundsätzlichen Begrenzung der Leistungsdauer auf fünf Jahre und der Notwendigkeit des Neuantrags.

Für Hinterbliebene gibt es eine zusätzliche Einschränkung: Ihnen stehen nach dem 1. Arbeitsentwurf laufende Leistungen nach § 61 SGB XIII-E zu. Wählen sie die Abfindung, was vielleicht zur Sicherung der Lebensgrundlage nach dem Tod des Ernährers notwendig ist, ist ihr Anspruch auf fünf Jahre begrenzt. Ohne die Möglichkeit eines Neuantrags. So muss man zumindest die Regelung verstehen. Auch hier also eine erhebliche Leistungsreduzierung.

Die Abfindung gibt vielleicht einen kurzfristigen Vorteil für Opfer, die die Entschädigungssumme in einer Einmalzahlung erhalten. Es gibt aber keine soziale Sicherheit mehr, weil der Leistungsanspruch zeitlich befristet ist.

Das Problem liegt also in §§ 59 und 62 SGB XIII-E. Die Begründung zu § 59 SGB XII-E überzeugt nicht:

„Die Befristung auf fünf Jahre erfolgt einerseits im Interesse der Geschädigten, denen dadurch die bislang nach jeweils zwei oder drei Jahren üblichen Nachuntersuchungen erspart werden und die durch die von vornherein festgelegte Bezugsdauer zudem eine Sicherheit hinsichtlich der aufgrund der Schädigung verfügbaren finanziellen Mittel erhalten. Andererseits wird der medizinische und technische Fortschritt berücksichtigt, der innerhalb weniger Jahre zur Entwicklung neuer Behandlungsmethoden oder Hilfsmittel führen kann, welche eine dauernde Erkrankung aufgrund des schädigenden Ereignisses verhindern oder eine schnellere Heilung ermöglichen. Dies kann wiederum dazu führen, dass bestimmten Gesundheitsstörungen entweder nicht mehr derselbe Grad der Schädigungsfolgen wie bisher

6 Seite 135 der Begründung.

oder eventuell auch überhaupt kein Grad der Schädigungsfolgen mehr zugeordnet werden kann.“

Hier klingt wieder das Argument der Verwaltungsvereinfachung durch. Gibt es eine gesundheitliche Verbesserung, liegt es nach aktuellem Recht an der Verwaltung, eine Überprüfung einzuleiten.

Wir haben heute auch schon gehört, dass die oft beanspruchte Überprüfung im Abstand von zwei oder drei Jahren nicht zwangsläufig in diesen Zeitabständen durch das Gesetz vorgegeben ist.

Durch die vorgesehene Regelung werden die Opfer also wiederum durch zusätzliche Verwaltungsverfahren belastet.

Ergebnis:

Wir müssen also die Entschädigungsleistungen nach §§ 59 und 62 SGB XIII-E verbessern.

Eine weitere Einmalzahlung sieht § 73 SGB XIII-E vor: „Sterben Geschädigte an den Folgen der Schädigung, sind die erforderlichen und angemessenen Kosten der Überführung und Bestattung derjenigen Person, die sie getragen hat, bis zur Höhe des Betrages von 4 000 Euro zu erstatten.“

Für die durch die Kriterien „Erforderlichkeit“ und „Angemessenheit“ vorgesehenen Leistungseinschränkungen gibt es weder eine Veranlassung, noch ist sie auf der Basis eines Sozialen Entschädigungsrechts begründbar. Die Formulierung erinnert an § 72 SGB XII:

„Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.“ Das ist aber SGB XII, das ist Sozialhilfe.

Wollen wir uns wirklich mit einem Hinterbliebenen unterhalten, ob die verursachten (und im Übrigen im Rahmen des § 73 verursachten) Kosten der Beerdigung angemessen waren?

Heute haben wir § 36 BVG: „... wird ein Bestattungsgeld gewährt. Es beträgt ...“. Ohne wenn und aber, ohne Beurteilung der Angemessenheit der Kosten, die ohnehin durch die maximale Leistung in der Höhe begrenzt sind.

Es gibt noch einen anderen Bereich der Einmalzahlungen: den der Kostenerstattung.

Nach § 42 SGB XIII-E werden geleistete Zuzahlungen erstattet. Dies bedeutet, dass sie zunächst von den Geschädigten erbracht werden müssen. Bisher war die Heilbehandlung nach Anerkennung zuzahlungsfrei nach § 18 BVG. Eine weitere neue Belastung der Opfer.

§ 45 SGB XIII-E sieht eine Kostenerstattung für selbstdurchgeführte Heilbehandlung vor: Die Erstattung erfolgt in voller Höhe, wenn die zuständige Krankenkasse, Unfallkasse oder Verwaltungsbehörde die Leistung „zu Unrecht“ oder wie es in der Begründung ausgeführt ist, „objektiv rechtswidrig“ verweigert. Ein weiteres Verfahren für Opfer, bis sie ihre verauslagten Kosten erhalten?

Zum Schluss: § 21 Absatz 2 SGB XIII-E sieht vor, dass alle Geldleistungen darlehensweise erbracht werden können. Ausgenommen hiervon sollen nach der Begründung nur Entschädigungszahlungen sein. Sollen damit auch Einmalzahlungen als Darlehen geleistet werden? Nach der Begründung sollen die Geldleistungen als Darlehen gewährt werden können, „wenn diese Art der Leistung zur Erreichung des Leistungszwecks ausreichend oder zweckmäßiger ist. ... Ein Darlehen kann beispielsweise in Betracht kommen, wenn eine Beihilfe aufgrund des einzusetzenden Einkommens und Vermögens nicht möglich ist oder wenn von vorneherein abzusehen ist, dass die Bedürftigkeit voraussichtlich nur für einen vorübergehenden Zeitraum besteht.“ (Seite 112)

Wir sind im Bereich des Sozialen Entschädigung. Und Entschädigung für erlittene Gewalttaten ist – bis auf enge, auch heute schon mögliche Ausnahmen – eine endgültige Leistung. Und davon gehen wir auch nicht ab.

Positiv zu bewerten ist die in § 12 SGB XIII-E vorgesehene Möglichkeit, Dolmetscherkosten zu übernehmen. Nach der Begründung sollen sie aber nur dann gezahlt werden, wenn jemand bedürftig ist.

Wir sind im Sozialen Entschädigungsrecht. Ich erinnere an die oben vorgestellte Begründung des Gesetzgebers zur Ausgestaltung des OEG und die Anbindung an das BVG. Ein Schaden hängt nicht davon ab, ob jemand bedürftig ist.

Er ist da oder eben nicht. Und so müssen wir auch damit umgehen.

Soweit das Statement zu einem Ausschnitt aus dem 1. Arbeitsentwurf des SGB XIII. Es bliebe noch viel zu sagen. Einige Aspekte werden wir sicher noch im Rahmen dieser Tagung ansprechen können.

Unabdingbar sind Rechtsansprüche. Sie geben soziale Sicherheit. Sie sind die Basis für eine Genesung.

## Das neue SGB XIII – Inhalt und Konzeption BVG-Abwicklung

Jörg Ungerer, Kassel\*

Nach § 105 SGB XIII (i.d.F. des Arbeitsentwurfes vom 10.1.2017) kommen für Anträge, die ab dem Tag des Inkrafttretens des SGB XIII gestellt werden, grundsätzlich die in diesem Buch enthaltenen Regelungen zur Anwendung.

§ 106 SGB XIII (i.d.F. des Arbeitsentwurfes vom 10.1.2017) regelt den besonderen zeitlichen Geltungsbereich für Opfer von Gewalttaten.

Hierbei werden bei einer Schädigung zwischen dem 16.5.1976 und Außerkrafttreten des OEG Leistungen nach neuem Recht gewährt, wenn bei der Schädigung die Leistungsvoraussetzungen des OEG vorlagen.

\* Der Autor ist Leiter der Bundesrechtsabteilung des Sozialverbandes VdK Deutschland e.V.